

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt**
Ortsbeirat Derendingen
Ortsbeirat Stadtmitte

Betreff: Parkraumbewirtschaftung, Erweiterungen Innenstadt, Derendingen, Freibad

Bezug: Vorlagen 75f und 75h/2010: Parkraumbewirtschaftung, Parkgebührensatzung
Vorlage 344b/2009: Parkraumbewirtschaftung, geänderter Beschlussantrag
Vorlage 526/2010: Antrag AL/Grüne, Parken Paul-Horn-Arena - Freibad – Festplatz
Vorlage 539/2010: Antrag SPD, Parksituation Beschäftigte UKT nach Gebührenerhöhung

Anlagen: Anlage 1: Gebiet 14
Anlage 2: Gebiete 15, 16, 17
Anlage 3: Parkplatz Freibad
Anlage 4: Parkgebührensatzung

Beschlussantrag:

1. Die Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparken und gebührenpflichtigem Parken im Gebiet 14 (Quenstedtstraße etc.) in der Innenstadt (vgl. Anlage 1) wird so bald wie technisch möglich eingeführt.
2. Die Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparken und gebührenpflichtigem Parken in den Gebieten 15, 16 und 17 in Derendingen (vgl. Anlage 2) wird so bald wie technisch möglich eingeführt.
3. Auf dem Parkplatz am Freibad zwischen TSG und SV 03 wird sobald wie technisch möglich Gebührenpflicht eingeführt (vgl. Anlage 3).
4. Die um die Erweiterungsflächen und zusätzlichen Regelungen ergänzte Parkgebührensatzung (vgl. Anlage 4) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2011	Folgej.:
Investitionskosten (2.6800.9501.000):	€	250.000 €	€
bei HHStelle 1.6800.1110.000 veranschlagt:			
Ertrag jährlich	€	2.100.000 €	

Ziel: Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung und Anpassung an die Stadtentwicklung und das Parkverhalten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 16.11.2009 die Verwaltung beauftragt, entsprechend der Vorlage 344b/2009 in weiteren Gebieten der Kernstadt die Parkraumbewirtschaftung und das Bewohnerparken unter Beteiligung der Öffentlichkeit detailliert auszuarbeiten und zur Umsetzung vorzubereiten.

In der Sitzung vom 26.07.2010 wurde mit den Vorlagen 75f und 75h/2010 die derzeit geltende Parkgebührensatzung beschlossen sowie die Gebührenpflicht in weiteren Bereichen angekündigt, in denen offensichtliche Verdrängungen zu verzeichnen waren.

Im Antrag der AL/Grüne, Vorlage 526/2010, wird die Verwaltung beauftragt, Varianten für eine Parkraumbewirtschaftung des Gebietes Paul-Horn-Arena – Freibad – Festplatz/Messegelände zu erstellen.

Der Antrag der SPD, Vorlage 539/2010, zielt auf Erleichterungen für Beschäftigte am Uniklinikum nach der Gebührenerhöhung auf den Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum.

2. Sachstand

Die Einführung der Gebührenpflicht wurde in den angekündigten Bereichen vorbereitet, die Parkscheinautomaten und ein Großteil der Beschilderung sind aufgestellt. Bismarckstraße, Rosenauer Weg und Nordring am Botanischen Garten sind in Betrieb. Die Erweiterung in der Schnarrenbergstraße unten kann erst nach Ummarkierungsarbeiten in Betrieb genommen werden, in der Uhlandstraße ist noch die Beschilderung zu ändern.

Breiter Weg / Gmelinstraße

Da im Rahmen der Umsetzung von einigen Bewohnerinnen und Bewohnern angeregt wurde, zusammen mit der Einführung der Gebührenpflicht auch eine Regelung für das Bewohnerparken vorzusehen, hat die Verwaltung den gesamten Bereich als Gebiet 14 (vgl. Anlage 1) mit der üblichen Mischnutzung aller öffentlichen Parkplätze sowohl zum Bewohnerparken als auch mit Parkschein konzipiert und alle Bewohnerinnen und Bewohner per Hauswurfsendung befragt. Der Rücklauf der etwa 380 verteilten Umschläge war mit ca. 27 % akzeptabel, eine deutliche Mehrheit von ca. 75 % der 103 Rückmeldungen hielt eine Bewohnerparkregelung für sinnvoll und erforderlich, weitere 12% äußerten sich nicht zu der entsprechenden Fragestellung. 50 % aller Rückmeldungen sprachen sich darüber hinaus für eine Reduzierung der Bewirtschaftungszeit auf Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr aus.

Derendingen

Die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner in Derendingen erfolgte sehr intensiv mit einer informierenden Hauswurfsendung vor der Informationsveranstaltung am 21.07.2010 und einer weiteren Hauswurfsendung mit Rückmeldeblatt Anfang September. Obwohl die Verwaltung hauptsächlich auf Grund von wiederholt geäußerten Beschwerden insbesondere um das Schulzentrum herum die Bewirtschaftung vorbereitet hat, wurde auf der Informationsveranstaltung mit ca. 115 Anwesenden die Erforderlichkeit hinterfragt und deutliche Kritik an der grundsätzlichen Zielrichtung geäußert. Die knapp 500 schriftlichen Rückmeldungen der anschließenden Hauswurfsendung (ca. 1600 verteilte Umschläge) ergaben in den drei Gebieten ein uneinheitliches Bild. In insgesamt 6 Straßen (2 in jedem Gebiet) stimmten die

Bewohnerinnen und Bewohner mehrheitlich für die Einführung, in den übrigen insgesamt 19 Straßen (1, 12 bzw. 6 in den Gebieten) mehrheitlich dagegen. Die Zustimmung schwankte damit zwischen 61 % im Gebiet 15 über 39 % im Gebiet 17 und nur 23 % im Gebiet 16. Die zahlreichen und zum Teil umfangreichen schriftlichen Zusatzanmerkungen auf den Rückmeldebögen wurden vollständig aufgenommen und ausgewertet. Es waren neben grundsätzlicher Kritik am städtischen Handeln und sachfremden Äußerungen folgende hauptsächliche Ablehnungsgründe erkennbar:

- weil Besucher zahlen müssen
- weil Bewohner nicht kostenlos den Parkausweis bekommen
- weil bis 20 Uhr zu lange ist
- weil es zu teuer ist für Besucher
- weil es unzumutbar ist für Schüler

Freibad

Die gegenwärtige kostenlose Benutzung des Parkplatzes am Freibad ist für Einpendler sehr attraktiv, dementsprechend sind viele der ca. 150 Plätze von Langzeitparkern blockiert. Freibadnutzer, Gaststättenbesucher und Vereinsmitglieder haben tagsüber kaum Chancen, einen freien Parkplatz zu finden. Die Verwaltung hält eine Bewirtschaftung für unerlässlich, um wieder ein begrenztes Angebot an Parkmöglichkeiten in diesem attraktiven Bereich anbieten zu können.

Hierzu fand ein Abstimmungsgespräch mit den betroffenen Vereinen statt. Die Vereine sehen das stärkste Hindernis in der langen Bewirtschaftungszeit bis 20 Uhr in der Gebührenszone 3, eine Bewirtschaftungszeit bis 16 Uhr wäre eher vorstellbar. Wegen der hohen Gebühren von 1 € je Stunde wird eine gebührenfreie Zeiteinheit von 1 Stunde je Parkvorgang gefordert. Die Verwaltung hat zugesagt, dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Antrag der AL/Grüne sind verschiedene alternative Varianten der Bewirtschaftung angesprochen, die spezielle Sonderregelungen – auch in der Gebührensatzung – erforderlich machen würden. Hierbei werden zwei grundsätzliche Varianten zur Prüfung vorgeschlagen: die generelle Einführung einer Parkraumbewirtschaftung sowie punktuelle Gebührenerhebung in Verbindung mit speziellen intensiver besuchten Veranstaltungen. Eine spezielle Gebührenerhebung einzelner Nutzergruppen wie beispielsweise der Freibadbesucher ist aus Gründen der Umsetzbarkeit nicht möglich, da die Nutzergruppen bei den Parkvorgängen nicht identifizierbar sind.

Einnahmenentwicklung aus der Parkraumbewirtschaftung

Im Rahmen der Beschlussfassung zur grundsätzlichen Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung mit Vorlage 344b/2009 hatte die Verwaltung versucht, die durch die Gebührenanpassung entstehenden Mehreinnahmen abzuschätzen. Hierbei wurde versucht, die Auswirkungen zu prognostizieren, die sich durch eine Verdrängung von Fahrzeugen in nicht bewirtschaftete Bereiche, eine Veränderung der Verstoßquote sowie eine aufgrund der Maßnahmen hervorgerufene und aus verkehrsplanerischer Sicht positive Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer ergeben. Für das Jahr 2010 wurden daraufhin Mehreinnahmen in Höhe von 700.000,-€ eingestellt.

Im Ergebnis konnten gegenüber 2009 durch die Veränderung der Parkraumbewirtschaftung Einnahmesteigerungen von etwa 600.000,-€ erreicht werden. Anders als von der Verwaltung prognostiziert entfiel hiervon jedoch auf die Parkscheinautomaten nur eine Summe von etwa 200.000,-€. Allerdings haben sich im gleichen Zeitraum die Einnahmen durch Strafzettel des Vollzugsdienstes allein im ruhenden Verkehr um etwa 300.000 € erhöht und damit mehr als verdoppelt. Auf Grund der relativ niedrigen (von Seiten der Stadt nicht veränderbaren) Buß-

gelder für diese Ordnungswidrigkeiten muss wohl mit einem entsprechenden Ausweichverhalten gerechnet werden.

Auch die städtebaulich erwünschte Verlagerung in die umliegenden Parkhäuser hat allein bei den von den SWT verwalteten Objekten eine Einnahmesteigerung von etwa 100.000,-€ hervorgerufen. Bei den nicht städtischen Parkhäusern ist insbesondere im Parkhaus Brunnenstraße eine deutliche und wünschenswerte Steigerung der Auslastung eingetreten.

Wirklich verbindliche Aussagen zu den Entwicklungen können jedoch aufgrund des relativ kurzen Zeitraums noch nicht erfolgen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Trotz der etwas unter den Prognosen liegenden Einnahmen schlägt die Verwaltung keine grundsätzliche Änderung der Regelungen im Bestandsgebiet vor. Die Gebührenhöhe ist in Relation zu alternativen Mobilitätsangeboten angemessen, die Struktur der Regelungen ist nachvollziehbar und plausibel. Es werden Anreize geschaffen, alternativ mobil zu sein. Zur Einführung von Jobtickets wird damit animiert.

Die Erzielung von Einnahmen ist darüber hinaus nicht der entscheidende Faktor für die Parkraumbewirtschaftung und die Einrichtung von Bewohnerparkgebieten. Parkraumbewirtschaftung ist die zielgerichtete Steuerung des Verhältnisses von Parkplatzsuchverkehr zur Anzahl verfügbarer Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Durch die Bewirtschaftung sollen vor allem Parkbedürfnisse der Bewohner, aber auch von Kunden und Besuchern besser als bisher befriedigt werden. Sie wird in der Regel dann eingeführt, wenn Bewohnern Vorrechte eingeräumt werden sollen und auf Grund der Erhebung von Parkgebühren für Kunden, Besucher und Pendler die Reduzierung der Parkraumnachfrage durch eine vermehrte Nutzung alternativer Mobilitätsangebote erwartet werden kann.

Breiter Weg / Gmelinstraße

Das Gebiet 14 im Bereich Quenstedtstraße wird wie in Anlage 1 (Plan vom 15.12.2010) dargestellt bewirtschaftet. Auf allen Parkplätzen können Bewohner mit Parkausweis und Besucher gegen Gebühr parken. Es gelten die Parkgebühren der Gebührenzone 3. Um den Bewohnerwünschen entgegen zu kommen, wird abweichend von der üblichen Regelung in der Zone 3 (Mo – Fr von 8 bis 20 Uhr) die Gebührenpflicht nur bis 16 Uhr festgelegt.

Derendingen

Die Verwaltung hält auch nach Vorliegen der kritischen Stimmen aus dem Beteiligungsverfahren die Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Derendingen grundsätzlich für sinnvoll und notwendig. Aufgrund der benachbarten Schulen ergibt sich ein erheblicher Parkdruck, der in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden geführt hat. Die Situation wird sich auf absehbare Zeit verschärfen, da zum Einen die kreiseigenen Stellplätze bewirtschaftet werden sollen und zum Anderen auch die Veränderungen des Langzeitparkens innerhalb der angrenzenden schon bewirtschafteten Gebiete Auswirkungen haben werden. Durch die Bewirtschaftung können diese Auswirkungen gesteuert werden, es kann Einfluss auf das Mobilitätsverhalten der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer genommen werden und Parkverstöße, die den Verkehrsablauf einschränken, können durch die Ordnungskräfte besser geahndet werden. Aufgrund der Stellungnahmen aus der Bevölkerung soll die Parkraumbewirtschaftung in Derendingen jedoch in stark abgewandelter Form wie in Anlage 2 (Plan vom 16.12.2010) dargestellt eingeführt werden. Nur ein Teil des Gebietes 15 wird als notwendiger Ring um die Zone 2 (Loretto) als Gebührenzone 3 geregelt. Für den Rest des Gebietes 15 und die kompletten Gebiete 16 und 17 wird eine neue Gebührenzone 4 mit Gebühren von 0,50 €/h und 2,00 €/Tag in die Gebührensatzung aufgenommen.

men. In dieser gilt die Gebührenpflicht Mo – Fr von 8 bis 16 Uhr. Damit ist wesentlichen Anliegen aus der Bürgerbeteiligung Rechnung getragen. Die gesenkten Gebühren harmonisieren auch besser mit der geplanten Bewirtschaftung der kreiseigenen Stellplätze im Feuerhägle.

Freibad

Das Thema Parkraumbewirtschaftung wurde sehr umfassend im Jahr 2007 diskutiert (siehe Vorlagen Nr. 51/2007 und 371a-k/2007). Eine vollständige Bewirtschaftung aller Parkplätze lässt der derzeitige Ausbauzustand nicht zu. Aus Sicht der Verwaltung wäre hierfür im Vorfeld eine größere Investition in die Oberfläche, die Abgrenzung der Parkflächen und die Infrastruktur für die Gebührenerhöhung erforderlich. Dies soll im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bereiches erfolgen, für den derzeit ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Eine veranstaltungsbezogene Gebührenerhebung kann ohne Investition in die Infrastruktur nur über einen hohen Personaleinsatz gewährleistet werden. Dies erfolgt derzeit schon im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit besonders hohem Besucherverkehr in Verantwortung der Veranstalter. Einer Ausweitung dieser Gebührenerhebung sind aufgrund der Wirtschaftlichkeit enge Grenzen gesetzt, für die Stadt dürfte es aufgrund des Personalerfordernisses grundsätzlich problematisch durchzuführen sein.

Die Verwaltung schlägt daher vor, nur den Parkplatz am Freibad zwischen TSG und SV 03, der den höchsten Parkdruck besitzt, ohne Bewohnerparkregelung mit Parkscheinautomaten wie in Anlage 3 (Plan vom 17.12.2010) dargestellt zu bewirtschaften. Er wird ebenfalls der neuen Gebührenzone 4 zugeordnet. Auf Grund der geringeren Gebühren und der eingeschränkten Bewirtschaftungszeiten erübrigt sich die Einrichtung einer gebührenfreien Zeiteinheit je Parkvorgang. Der hinter dem TSG-Gelände liegende Parkplatz und der Festplatz werden vorerst nicht bewirtschaftet und können bis zur Umsetzung der Neuordnungsplanung kostenlos genutzt werden.

Schnarrenberg

Die Stadtverwaltung ist bezüglich der Parksituation in regelmäßigem Austausch mit dem UKT. Ziel aller Regelungen auf dem Schnarrenberg ist es, das Mobilitätsverhalten der Beschäftigten im Hinblick auf eine nachhaltige Mobilität zu beeinflussen und damit auch die Belastungen für die Weststadt so niedrig wie möglich zu halten. Darüber hinaus ist gerade in den Bereichen von hohem Nachfragedruck, zu denen der Bereich des Schnarrenbergs deutlich gehört, die Steuerung des Parkierungsverhaltens durch Gebühren sinnvoll.

Eine Bevorrechtigung einzelner Beschäftigter innerhalb der Stadt ist aufgrund der Straßenverkehrsordnung nicht möglich, da die Strassen grundsätzlich dem Gemeingebrauch unterliegen. Dies ist nur für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Schwerbehinderte zulässig. Es steht dem UKT jedoch frei, im Zusammenhang mit ihrem Mobilitätsmanagement neben der Einführung von beispielsweise einem verbesserten Job-Ticket auch in einzelnen Fällen oder allgemein Anteile des Parkierungsaufwandes seiner Beschäftigten zu subventionieren. Die Verwaltung wird dieses Thema in ihre Gespräche mit dem UKT einbringen.

Eine weitere Steigerung der Dauervermietung in Parkhäusern der Innenstadt ist kaum noch möglich, ohne deren Hauptfunktion, für das Kurzzeitparken von Besuchern Plätze anbieten zu können, zu gefährden. Speziell das Parkhaus König sollte nicht in höherem Maße als bisher dauerbelegt werden, da es eine wichtige Funktion für die Erschließung der Altstadt besitzt.

Ein sehr wichtiger Schritt zur Verbesserung der Parksituation für Beschäftigte der Kliniken ist die zwischen UKT und SWT getroffene Vereinbarung zur Anerkennung der Betriebsausweise der Klinikmitarbeiter als Fahrscheine für den Busverkehr zwischen den Kliniken und dem Botanischen Garten. Parallel wurde in beiden Richtungen eine entsprechende Haltestelle eingerichtet. Damit ist die Nutzung des Parkhauses Ebenhalde für die Beschäftigten deutlich att-

raktiver geworden, das Parkhaus wird besser ausgelastet und die Parksituation im Klinikgelände hat sich etwas entspannt.

4. Lösungsvarianten

Es gibt aus Sicht der Verwaltung vier Lösungsvarianten, die zum Teil miteinander kombinierbar sind:

Das Gebiet 14 wird wie die sonstige Gebührenzone 3 mit der üblichen Bewirtschaftungszeit bis 20 Uhr geregelt.

Das Gebiet 15 könnte alleine wie in Gebührenzone 3 üblich bewirtschaftet werden, da sich die Mehrheit der Bewohner dafür ausgesprochen hat. Die Gebiete 16 und 17 verbleiben ohne Bewirtschaftung und Bewohnerparkregelung.

Der Parkplatz am Freibad wird wie in Zone 3 üblich bewirtschaftet, lediglich die Bewirtschaftungszeit wird auf 16 Uhr begrenzt. Es wird ein Bonus von 1 Stunde je Parkvorgang an den Parkscheinautomaten eingerichtet.

Die Parkraumbewirtschaftung wird nicht ausgeweitet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Einrichtung des Gebietes 14 mit gebrauchten Parkscheinautomaten ist bereits erfolgt, ebenso ein Teil der Beschilderung. Es fallen für Markierung und Beschilderung noch ca. 5.000 € an Kosten an.

Für die drei Gebiete 15, 16 und 17 müssen bis zu 40 Parkscheinautomaten neu beschafft werden. Die Kosten belaufen sich für Parkscheinautomaten der Sicherheitsklasse 3 auf rund 5.500 € pro Stück. Mit Beschilderung dürften sich damit die Kosten auf insgesamt 225.000 € belaufen.

Für die Bewirtschaftung des Parkplatzes am Freibad werden zwei Automaten aufgestellt. Einschließlich der Beschilderung ist mit Kosten in Höhe von 12.000 € zu rechnen.

Für die Überwachung des größer werdenden Gebietes sind vorläufig keine weiteren Stellen im Vollzugsdienst notwendig. Die Überwachung wird durch geänderte Einsatzpläne gewährleistet.

Die schwierige Prognose der Einnahmenentwicklung bei den Parkgebühren wurde bereits im Sachstand für 2010 angesprochen. Es sind mehrere Einzelpositionen zusammen zu berücksichtigen. Da die Einführung der zusätzlichen Bewirtschaftung erst im Laufe des Jahres erfolgt, reduzieren sich die zu erwartenden Mehreinnahmen für das Jahr 2011.

Eine weitere Steigerung der Einnahmen an Parkgebühren im kommenden Jahr ist absehbar, die Verwaltung hat jedoch nach den Erfahrungen 2010 im Ansatz für das Jahr 2011 sehr konservativ nur 100.000 € Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 1.6800.1110.000 „Parkgebühren“ veranschlagt.

Die Einnahmen an Geldbußen und Verwarnungsgeldern werden voraussichtlich ebenfalls

steigen, hier sind auf der Haushaltsstelle 1.1100.2600.000 „Geldbußen und Verwarnungsgelder“ für den Bereich Parken 60.000 € Mehreinnahmen angesetzt.

Die Einnahmen durch die Erteilung von Bewohnerparkausweisen sind abhängig von der Anzahl der Antragsteller, für deren prozentualen Anteil an der volljährigen Bevölkerung es keine statistischen Werte gibt. Für jeden Bewohnerparkausweis erhebt die Verwaltung eine nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr begrenzte jährliche Gebühr in Höhe von 30 €. Im Gebiet 14 wohnen etwa 500 volljährige Personen mit Hauptwohnsitz, in den Gebieten 15, 16 und 17 etwa 2.500. Durchschnittlich verfügt etwa ein Drittel von ihnen über ein Kfz. Wenn davon jeder zweite einen Bewohnerparkausweis beantragt, ist mit etwa 500 zusätzlichen Ausweisen im Laufe des Jahres 2011 zu rechnen. Die Mehreinnahmen von 15.000 € sind in der Haushaltsstelle 1.1100.1002.000 „Gebühren Bürgerdienste“ enthalten. Ihnen steht ein Mehraufwand an Verwaltungsleistungen gegenüber.

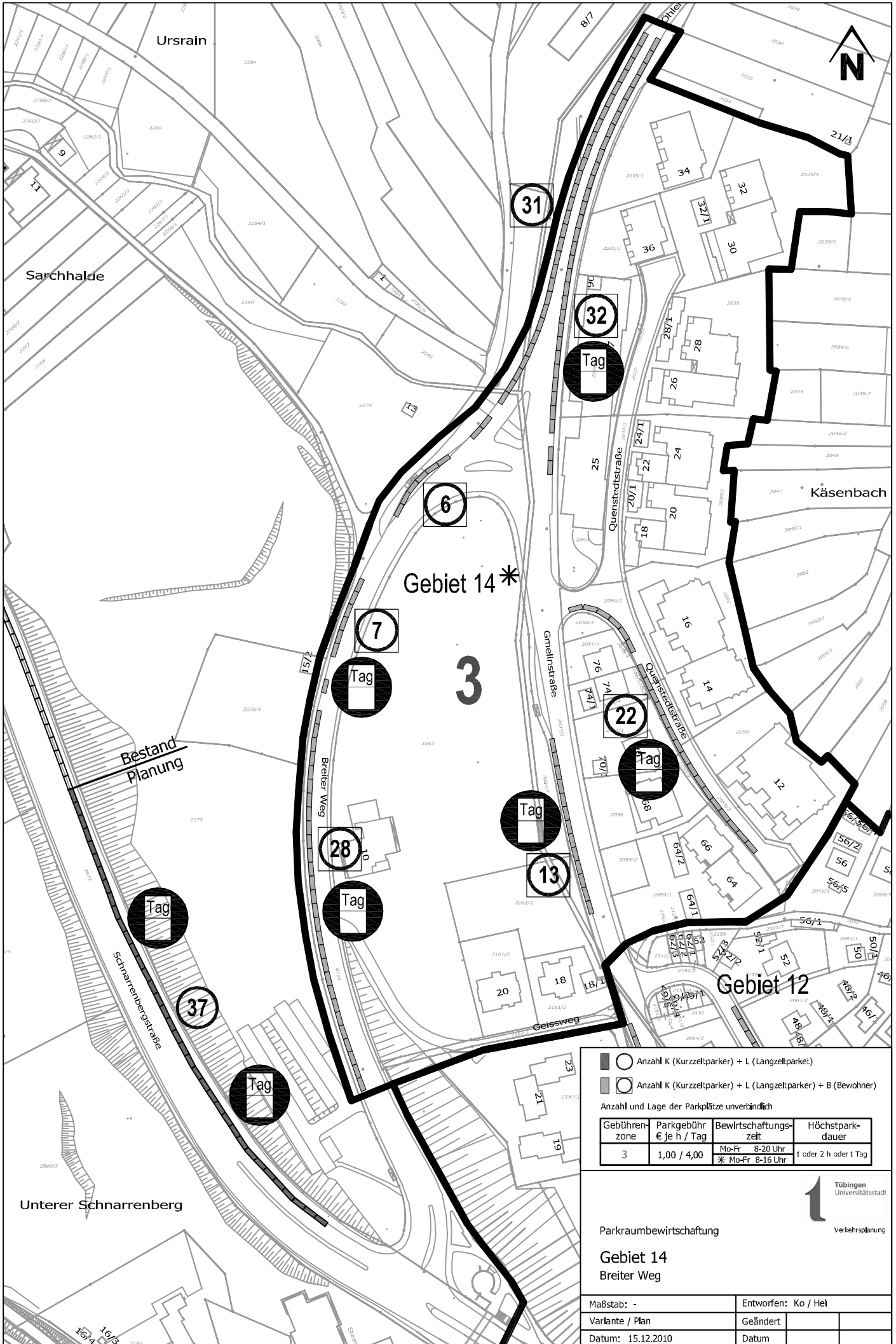
6. Anlagen

Anlage 1: Gebiet 14

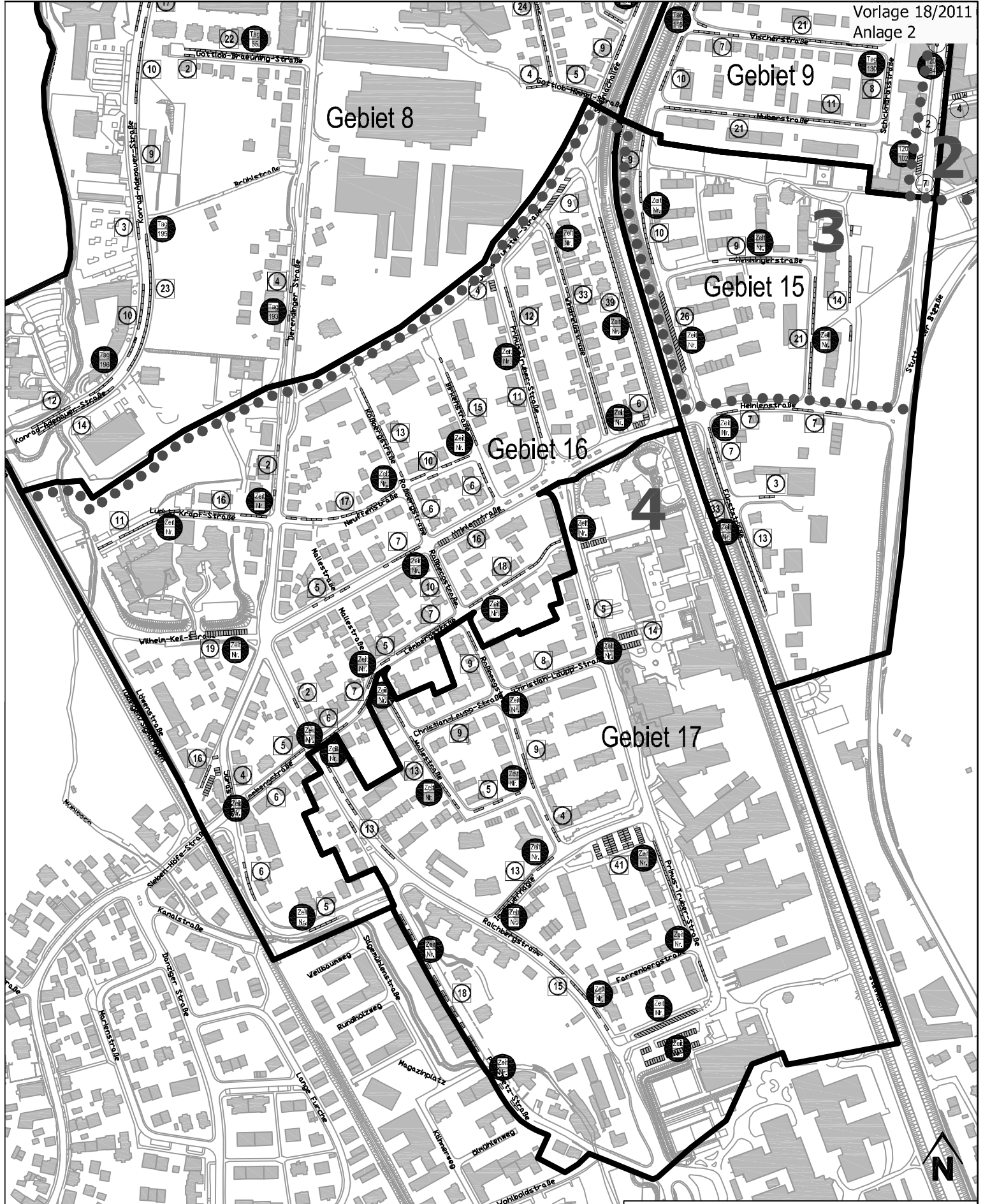
Anlage 2: Gebiete 15, 16, 17

Anlage 3: Parkplatz Freibad

Anlage 4: Parkgebührensatzung



R:\AG-LandCAD\74_Stadtteiluebergreifend\PRB\Sonderpläne\BreiterWeg\BreiterWeg.dwg



Gebührenzone	Parkgebühr € je h / Tag	Bewirtschaftungszeit	Höchstparkdauer
2	1,50 / 6,00	Mo-Fr 8-20 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
3	1,00 / 4,00	Mo-Fr 8-20 Uhr z.T. Mo-Fr 8-16 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
4	0,50 / 2,00	Mo-Fr 8-16 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
Anzahl und Lage der Parkplätze unverbindlich			

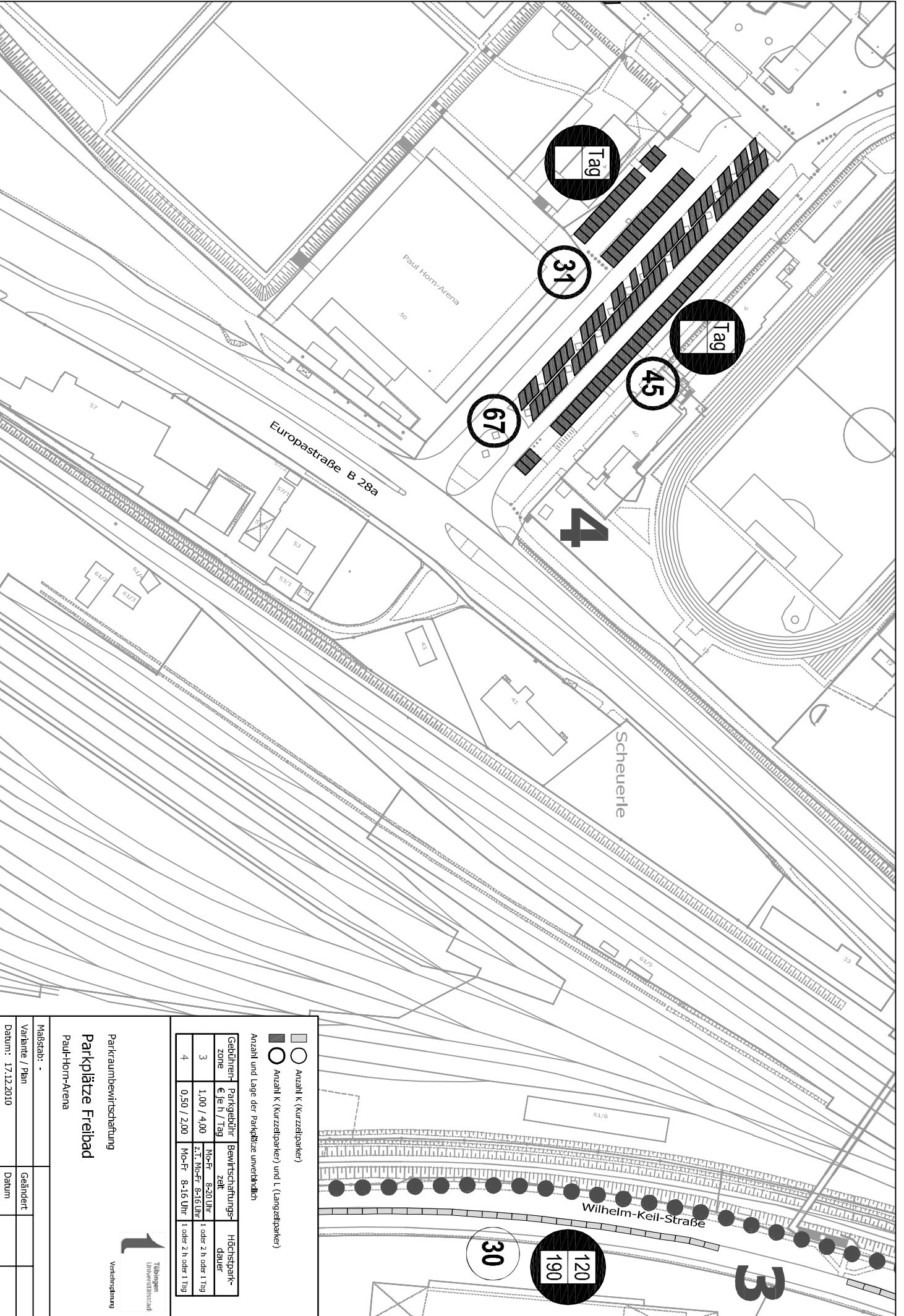


Tübingen
Universitätsstadt

Verkehrsplanung

Parkraumbewirtschaftung
Derendingen
Gebiete 15, 16 und 17

Maßstab: -		
Variante / Plan:	Geändert	
Datum: 16.12.2010	Datum	



- Anzahl K (Kurzzeitparker)
 - Anzahl L (Langzeitparker)
- Anzahl und Lage der Parkplätze unverändert

Gebührenzone	Parkgebühr €/je h / Tag	Bewirtschaftungszeit	Höchstparkdauer
3	1,00 / 4,00	Mo-Fr 8-20 Uhr Sa-So, Mo-Fr 8-16 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag
4	0,50 / 2,00	Mo-Fr 8-16 Uhr	1 oder 2 h oder 1 Tag

Parkraumbewirtschaftung
Parkplätze Freibad
Paul-Horn-Arena



Maßstab: -	Gebändert
Variante / Plan	Datum
Datum: 17.12.2010	

Universitätsstadt Tübingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx. xx. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tübingen wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenzonen

(1) Gebührenzone 1 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Am Kleinen Ämmerle, Am Markt, Am Stadtgraben, Ammergasse, Anatomiegäßle, Bachgasse, Bei der Fruchtschranne, Beim Nonnenhaus, Brunnenstraße (Nr. 1-6), Belthlestraße, Burgsteige, Bursagasse, Clinicumsgasse, Collegiumsgasse, Doblerstraße (von Am Lustnauer Tor bis Nr.27), Europaplatz, Europastraße (zwischen Europaplatz und Karlstraße), Friedrichstraße (von Karlstraße bis Steinlachbrücke), Froschgasse, Gambrianusgäßle, Gartenstraße (von Neckargasse bis Nr. 14), Haaggasse, Hafengasse, Hasengäßle, Herrenberger Straße (von Schnarrenbergstraße bis Belthlestraße), Hintere Grabenstraße, Hirschgasse, Hohentwielgasse, Holzmarkt, Jakobsgasse, Judengasse, Karlstraße, Karrengässle, Kelternstraße, Kirchgasse, Klosterberg, Kornhausstraße, Kronenstraße, Krumme Brücke, Lange Gasse, Lazarettgasse, Lustnauer Tor, Madergasse, Marktgasse, Mauerstraße (östlich Belthlestraße), Metzgergasse, Mordiogäßle, Mühlstraße, Münzgasse, Neckarbad, Neckargasse, Neckarhalde bis Nr. 11, Neue Straße, Neugäßle, Neustadtgasse, Nonnengasse, Österbergstraße (von Am Lustnauer Tor bis Nr. 8 bzw. 9), Pflughofstraße, Poststraße, Rathausgasse, Reutlinger Straße (von Hegelstraße bis Ulrichstraße), Rümelinstraße, Salzstadelgasse, Schaffhausenstraße (westlich Nr. 3), Silcherstraße, Schmiedtorstraße, Schnarrenbergstraße (bis Herrenberger Straße), Schulberg, Seelhausgasse, Stiefelhof, Uhlandstraße (von Nr. 2 bis Nr. 22), Urbangasse, Vor dem Haagtor, Weberstraße (östlich Belthlestraße), Wienergäßle, Wilhelmstraße (von Lustnauer Tor bis Silcherstraße), Wöhrdstraße, Zwingerstraße.

- (2) Die Gebührenzone 2 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:
Allee des Chasseurs, Aixier Straße, Bei den Pferdeställen, Biererstraße, Bismarckstraße (bis Nr. 36), Breuningstraße (von Schellingstraße bis Hegelstraße), Brunnenstraße (ab Nr. 9), Calwerstraße, Cezanneweg, Christophstraße, Doblerstraße (Staufenbergstraße bis Nr. 27), Eberhardstraße (von Reutlinger Straße bis Christophstraße), Ebertstraße, Eisenhutstraße (von Schweickhardtstraße bis Wennfelder Garten), Eugenstraße (von Fürststraße bis Ulrichstraße), Föhrberg, Französische Allee, Friedrichstraße (von Steinlachbrücke bis Walter-Simon-Straße), Fürststraße (von Hegelstraße bis Johannesweg), Gartenstraße (von Nr. 16 bis Hermann-Kurz-Straße), Gerstenmühlstraße, Gölzstraße, Gmelinstraße (von Hölderlinstraße bis Wildermuthstraße), Hechinger Straße (von Katharinenstraße bis Stuttgarter Straße), Hegelstraße (Zollamt bis Derendinger-Straße), Henriettenweg, Hermann-Kurz-Straße (bis Nr. 7), Herrenberger Straße (von Belthlestraße bis Freiackerstraße), Hölderlinstraße (Rümelinstraße bis Sigwartstraße), Jesinger Straße, Johannesweg, Katharinenstraße (von Paulinenstraße bis Mathildenstraße), Keplerstraße (von Hölderlinstraße bis Brunnenstraße), Landkutschersweg, Lilli-Zapf-Straße, Lorettoplatz, Marienburger Straße, Mauerstraße (von Belthlestraße bis Rappstraße), Max-Eyth-Straße, Mirabeauweg, Mistralweg, Mömpelgarder Weg, Nauklerstraße (von Gmelinstraße bis Melanchthonstraße), Neckarhalde (von Nr. 11 bis Alleenbrücke), Olgastraße, Österbergstraße (von Nr. 8 bzw. 9 bis Hauffstraße), Paulinenstraße (von Ebertstraße bis Katharinenstraße), Pfizerstraße, Provenceweg, Rappstraße, Reutlinger Straße (von Ulrichstraße bis Eisenbahnstraße), Ruth-Marx-Straße, Schaffhausenstraße (Nr. 3 bis Nr. 23), Schleifmühlenweg (von Belthlestraße bis Rappstraße), Schnarrenbergstraße (von Calwerstraße bis Herrenberger Straße), Schönbergstraße, Schwärzlocher Straße (von Vor dem Haagtor bis Nr. 23), Sigwartstraße (von Hölderlinstraße bis Nauklerstraße), Sofienstraße (von Belthlestraße bis Rappstraße), Steinlachallee (von Hegelstraße bis Schellingstraße), Stuttgarter Straße neu, Umlandstraße (von Derendinger Allee bis Nr. 22), Ulrichstraße, Walter-Simon-Straße, Wankheimer Täle, Weberstraße (von Belthlestraße bis Rappstraße), Wennfelder Garten (von der Eisenhutstraße bis zur Aixierstraße), Wennfelder Garten (von Eisenhutstraße bis Görlitzer Weg), Westbahnhofstraße (von Belthlestraße bis Freiackerstraße), Wilhelm-Schussen-Weg, Wilhelmstraße (von Silcherstraße bis Keplerstraße).
- (3) Die Gebührenzone 4 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:
Birkenstraße, Christian-Laupp-Straße, Derendinger Straße ab Einmündung Julius-Wurster-Straße, Farrenbergstraße, Heinlenstraße, Fürststraße (südlich der Heinlenstraße), Im Feuerhägle, Julius-Wurster-Straße, Jurastraße, Lembergstraße, Ludwig-Krapf-Straße, Mallestraße, Neuffenstraße, Parkplatz am Freibad zwischen TSG und SV03, Paul-Dietz-Straße, Primus-Truber-Straße, Raichbergstraße bis Einmündung Paul-Dietz-Straße, Rossbergstraße, Steinlachallee ab Einmündung Julius-Wurster-Straße, Wilhelm-Keil-Straße, Windfeldstraße.
- (4) Die Gebührenzone 3 umfasst alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4

Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

- (1) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr 08:00 - 19:30 Uhr: 0,10 Euro je angefangene 3 Minuten
 - Kurzzeitgebühr 19:30 - 24:00 Uhr: 0,10 Euro je angefangene 5 Minuten
 - Langzeitgebühr: nicht möglich
 - Bewirtschaftungszeit: täglich von 8 - 24 Uhr
- (2) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 2 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 4 Minuten
 - Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag
 - Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags von 8 - 20 Uhr
- (3) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 6 Minuten
 - Langzeitgebühr: 4,00 Euro je Kalendertag
 - Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags in Gebiet 14 von 8 - 16 Uhr, in allen anderen Gebieten von 8 – 20 Uhr
- (4) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 4 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 12 Minuten
 - Langzeitgebühr: 2,00 Euro je Kalendertag
 - Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags von 8 – 16 Uhr
- (5) Die Höchstparkdauer wird in allen Gebührenzonen durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen (Parkgebührensatzung) vom 26.07.2010 außer Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister